

STIFTUNGSSATZUNG DER  
ÖSTERREICHISCHEN LUDWIG-STIFTUNG  
FÜR KUNST UND WISSENSCHAFT

Motiv für die Stiftung ist es, Teile der von Frau Prof. Irene und Herrn Prof. Dr.Dr.h.c. Peter LUDWIG angelegten umfangreichen Kunstsammlungen der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen, verbunden mit dem ausdrücklichen Wunsch und der Auflage der Stifter, dass die Einbringung dieses Kunstbesitzes der Stiftung die Grundlage gibt, unter Beteiligung der Republik Österreich über die Verwaltung des Kunstbesitzes hinaus Vorhaben im Bereich der bildenden Kunst im weitesten Sinn anzuregen, durchzuführen und zu fördern. Dem kulturellen Leben in Österreich sollten dadurch lebendige und nachhaltige Impulse gegeben werden. Die Stiftung soll zu einer Neukonzeption der Darstellung der Moderne in den österreichischen Bundessammlungen beitragen.

§ 1

Name und Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Österreichische Ludwig-Stiftung für Kunst und Wissenschaft“; im täglichen Verkehr kann die Kurzform „Ludwig - Stiftung“ Verwendung finden.
- (2) Die Stiftung besitzt eigene Rechtspersönlichkeit und hat ihren Sitz in Wien.
- (3) Der Wirkungsbereich der Stiftung erstreckt sich auf ganz Österreich. Sie soll aber mit anderen gleichartigen Stiftungen, insbesondere in Deutschland und der Schweiz, eine dem Stiftungszweck dienende Zusammenarbeit pflegen.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung ist gemeinnützig, sie hat keine auf Gewinn gerichtete Tätigkeit auszuüben.

- (2) Sie hat den Zweck, Vorhaben im Bereich der bildenden Kunst im weitesten Sinn anzuregen, durchzuführen sowie zu Neuentwicklungen zu ermutigen und Forschung in diesen Bereichen zu fördern.

### § 3

#### Mittel zur Erreichung des Stiftungszwecks

- (1) Der Stiftungszweck wird durch die in § 4 dargestellten finanziellen Mittel erreicht.
- (2) Die für die Verwirklichung des Stiftungszwecks vorgesehenen Tätigkeiten sind:
- a) die Pflege, Betreuung, Verwaltung und Präsentation der im Zeitpunkt des Widmungsaktes 1981 und 1991 als Vermögen der Stiftung zur Verfügung stehenden Gemälde und Skulpturen,
  - b) der Ankauf von weiteren, das Vermögen in entsprechender Weise ergänzenden Objekten und Maßnahmen gemäß lit. a für diese,
  - c) die Konzeption und Durchführung von Kunstausstellungen,
  - d) die wissenschaftliche Erschließung der der Stiftung jeweils gehörenden Objekte, auch durch Vergabe von Forschungsaufträgen auf dem Gebiete der modernen bildenden Kunst,
  - e) die Durchführung anderer Vorhaben auf dem Gebiet der bildenden Kunst, vor allem durch
    - aa) Ausstellungen, auch durch Zurverfügungstellung von Kunstwerken für Wechselausstellungen,
    - bb) Herausgabe von Publikationen und Dokumentationen,
    - cc) Konzeption und Durchführung von Künstleraustauschprogrammen und sonstiger ideeller Förderungsmaßnahmen für bildende Künstler.
- (3) Der Stiftungszweck kann durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates (§ 6) abgeändert werden.

### § 4

#### Vermögen der Stiftung, finanzielle Mittel

- (1) Als Stiftungsvermögen wurden gewidmet
- (a) vom Ehepaar Prof. Irene und Prof. Dr.Dr.h.c. Peter LUDWIG, D-5100 Aachen, Eupener Straße 281, die in den beigehefteten und einen wesentlichen Bestandteil dieser Satzung bildenden Listen - nämlich Liste I (ab 1981) und Liste II (zusätzlich ab 1991) - einzeln aufgeführten Objekte moderner bildender Kunst; weiters angeführt ist Liste Ia (Schenkungen 1981 – 1998) sowie die Liste III bezüglich der von der Stiftung erworbenen Kunstwerke.

(b) von der Republik Österreich (vertreten durch den jeweils für die Bundesmuseen zuständigen Bundesminister) der Anspruch der Stiftung auf jährliche Zahlung eines Betrages von € 726.744,19 auf die Dauer von 30 Jahren; dieser Anspruch war erstmals zum Ende des Monats Juni 1981, die weiteren jährlichen Zahlungen jeweils bis zum 30. Juni der auf die erste Zahlung folgenden Jahre fällig. Diese Verpflichtung lief mit 30. Juni 2010 aus.

(c) von der Republik Österreich (vertreten durch den jeweils für die Bundesmuseen zuständigen Bundesminister) der Anspruch der Stiftung auf Zurverfügungstellung von Büroräumlichkeiten samt notwendiger Ausstattung (Telefon, Einrichtung etc.) und Refundierung der Personalkosten für den ursprünglich alleinigen Geschäftsführer (§ 6) und dessen Sekretärin für die Dauer von höchstens 30 Jahren. Diese Verpflichtung lief mit 30. Juni 2010 aus.

(2) Das weitere Stiftungsvermögen bestehend aus Bar- und Geldanlagevermögen (Kurswert) betrug per 31.12.2017 EUR 26,347.084,95.

(3) Die für den laufenden Betrieb der Stiftung erforderlichen materiellen Mittel werden durch

- a) die Veranlagungsergebnisse des Geldvermögens
- b) Erträge aus Veranstaltungen und Publikationen
- c) Spenden und sonstigen Zuwendungen an die Stiftung
- d) und im Ausnahmefall auch durch den Verkauf von Kunstwerken aufgebracht.

(4) Soweit der in Abs. 1 lit. a bezeichnete Kunstbesitz an Dritte ausgeliehen ist, trat die Stiftung mit sofortiger Wirkung in die Rechte und Pflichten der Eheleute Ludwig als Verleiher ein.

(5) Aus den in Abs. 3 lit. c genannten Mitteln können auch Sondervermögensmassen gebildet werden, die allenfalls einen vom Spender oder Zuwendenden festgelegten Namen tragen und innerhalb des Stiftungszweckes bestimmten Aufgaben dienen.

(6) Das jeweilige in Geld bestehende Stiftungsvermögen ist in einer den Vorschriften über die Anlegung von Mündelgeld gemäßen Art und Weise oder sonst deckungsstocksicher anzulegen, soweit es nicht zur Erreichung des Stiftungszweckes aufgebraucht wird. Die Stiftung war darüber hinaus verpflichtet, vorerst die Hälfte der gemäß Abs. 1 lit b zu leistenden jährlichen Zahlungen (erste bis zehnte Jahreszahlung, also 1981-1990) und später ein Drittel der weiteren jährlichen Zahlungen (elfte bis 30. Jahreszahlung, also 1991-2010) in dieser Art und Weise zu thesaurieren, bis einem Finanzvermögen von € 8.473.837,21 erreicht wurde; nach diesen 30 Jahren soll sich die Stiftung aus dem angelegten Vermögen erhalten.

(7) Die Republik Österreich widmete der Österreichischen Ludwig-Stiftung überdies den Anspruch dieser Stiftung auf Einbeziehung der vom Ehepaar LUDWIG zum Vermögen der Österreichischen Ludwig-Stiftung wann immer eingebrachten Kunstwerke (vgl. § 4 Abs. 1 lit. a) in ein von der Republik Österreich unterhaltenes Museum, das die Kunst des 20. und 21. Jahrhunderts dauernd präsentiert, und das auch die bisherigen bundeseigenen Bestände des Museums Moderner Kunst und dessen künftige Zugänge (aus welcher Provenienz und aus welchem Titel auch immer) umfasst; der Stiftung entstehen dadurch keine wie immer gearteten Kosten.

Die Republik Österreich widmete der Österreichischen Ludwig-Stiftung ferner den Anspruch, dass von der Republik Österreich bis 31.12.1995 für das vordem umschriebene Museum museal geeignete Räumlichkeiten, deren Standard zumindest dem gegenwärtigen entspricht, bereitgestellt wurden, die die gegenwärtigen und zukünftigen Bestände in museal üblicher Form der Öffentlichkeit zu präsentieren geeignet sind und die auch entsprechende Ausstellungsmöglichkeiten (z.B. Wechselausstellungen) dieses Museums gestatten; auch dadurch entstehen der Österreichischen Ludwig-Stiftung keine Kosten.

(8) Vermögenszuwendungen an die Gründer oder ihnen oder der Stiftung nahestehende Personen oder ebensolche Einrichtungen, sofern diese nicht gemäß § 4a oder 4b EStG 1988 begünstigt sind, sind ausgeschlossen.

## § 5

### Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat (§ 6) und die aus zwei Personen bestehenden Geschäftsführung (§ 7).

## § 6

### Stiftungsrat als Aufsichtsorgan

- (1) Der ehrenamtlich tätige Stiftungsrat besteht aus einem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und sechs weiteren Mitgliedern.
- (2) Die übrigen Mitglieder des Stiftungsrates sind jeweils auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen, wobei Wiederbestellungen zulässig sind. Ein Mitglied des Stiftungsrates ist durch die PETER UND IRENE LUDWIG – STIFTUNG mit Sitz in Aachen zu bestellen. Sollte diese Stiftung ihrem Recht auf Namhaftmachung nach Aufforderung binnen drei Monaten nicht nachkommen, so geht dieses Recht auf die Republik Österreich über. Ansonsten sind die Mitglieder des Stiftungsrates

von der Republik Österreich (vertreten durch den jeweils für die Bundesmuseen zuständigen Bundesminister) namhaft zu machen.

- (3) Der Vorsitzende des Stiftungsrates bzw. sein Stellvertreter ist eine von der Republik Österreich gegenüber der Stiftung namhaft gemachte Person aus dem öffentlichen Leben, die mit der bildenden Kunst in hervorragender Weise vertraut ist, und wird auf die Dauer von jeweils zwei Jahren bestellt; Wiederbestellungen sind zulässig.
- (4) Dem Stiftungsrat obliegt neben den in § 21 Abs. 9 BStFG 2015 genannten Aufgaben
  - (a) die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Organe der Stiftung, die Richtlinien für die Arbeiten der Stiftung, die Richtlinien für die Anlage des finanziellen Stiftungsvermögens und die Festlegung von Schwerpunkten der Förderungen gemäß § 3 Abs. 2 lit. c und d;
  - (b) die Genehmigung über die Disposition über den jeweiligen Besitz der Stiftung an Kunstwerken sowie dessen Erweiterung; ferner die Belastung und Veräußerung von allfälligen unbeweglichen Stiftungsvermögen sowie der übrigen in § 7 Abs. 3 genannten Geschäfte und Rechtshandlungen;
  - (c) die Bestellung und Abberufung eines oder beider Mitglieder der Geschäftsführung;
  - (d) die Festsetzung der Höhe der Bezüge des Personals einschließlich der entgeltlich tätigen Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem jeweils für die Bundesmuseen zuständigen Bundesminister;
  - (e) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und des Stiftungszweckes sowie über die Auflösung der Stiftung;
  - (f) die Bestellung des Stiftungsprüfers für den Rechnungsabschluss (§ 8);
  - (g) die Kenntnisnahme über den Rechnungsabschluss und die Entlastung der Geschäftsführer nach Vorliegen eines positiven Prüfberichts;
  - (h) die Beschlussfassung über den Widerruf der Gewährung von Förderungen sowie die Beschlussfassung über eventuelle Forderungsverzichte;

- (i) die Beschlussfassung über die Annahme von Spenden und sonstigen Zuwendungen an die Stiftung;
  - (j) die Beschlussfassung über grundsätzliche Vereinbarungen mit anderen kulturellen Einrichtungen.
- (5) Der Stiftungsrat wird von der Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden bei Bedarf, jedenfalls jedoch zweimal im Jahr einberufen, ferner, wenn es der Vorsitzende oder ein Drittel der Mitglieder verlangt. Den Vorsitz in der Sitzung des Stiftungsrates führt der Vorsitzende und im Falle von dessen Verhinderung der Stellvertreter des Vorsitzenden. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß entweder postalisch oder auf elektronischem Wege mindestens 14 Tage vor der Sitzung eingeladen wurden und bei der Sitzung mindestens fünf Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend sind, soweit nicht gemäß Abs. 6 eine qualifizierte Mehrheit zur Beschlussfassung notwendig ist.
- Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in den in Abs. 4 lit. a - d genannten Angelegenheiten mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder und in den in Abs. 4 lit. e genannten Fällen sowie beim Verkauf von Kunstwerken mit Stimmeneinheit. In allen anderen Fällen werden die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- Das Stimmrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben, die Mitglieder des Stiftungsrates können jedoch schriftlich (auch elektronisch) ein anderes Mitglied mit ihrer Vertretung und Ausübung des Stimmrechts betrauen, wobei jedes Mitglied nur eine Stimmübertragung übernehmen kann; ein vertretenes Mitglied ist nicht in das Anwesenheitsquorum einzurechnen. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. In dringenden Angelegenheiten ist auch eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren (Circularbeschluss) zulässig.
- (6) Über einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates kann ein Ehrenpräsident der Stiftung bestellt werden. Dieser ist zu allen Sitzungen zu laden und bei Beschlussfassungen anzuhören, hat jedoch kein Stimmrecht.

## § 7

### Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus zwei Geschäftsführern, wobei der Stiftungsrat einen zum Vorsitzenden bestimmt. Beide Geschäftsführer vertreten jeweils alleine die Stiftung nach außen und sind für diese auch alleine zeichnungsberechtigt. Besteht in internen Angelegenheiten der Geschäftsführung zwischen den beiden Geschäftsführern keine Einigkeit, so fällt dem Vorsitzenden

die entscheidende Stimme zu (Dirimierungsrecht). Derartige Entscheidungen sind dem Stiftungsrat ehestmöglich zu Kenntnis zu bringen.

(2) Der Geschäftsführung obliegt die Führung aller Agenden, die nicht ausdrücklich dem Stiftungsrat zugewiesen sind. Sie hat insbesondere die Durchführung der Beschlüsse des Stiftungsrates und alle Geschäfte im Rahmen des Stiftungszweckes zu besorgen. Hierzu hat sie eine Geschäftsordnung zu erstellen und dem Stiftungsrat zur Beschlussfassung gemäß § 6 Abs. 4 lit. a vorzulegen.

(3) Die Geschäftsführung darf folgende Geschäfte nur mit vorheriger Zustimmung des Stiftungsrates vornehmen:

- a) Veräußerung oder Belastung des Vermögens der Stiftung oder von Teilen desselben;
- b) Aufnahme von Darlehen, Krediten oder Wechselkrediten, die während einer Funktionsperiode insgesamt einen Betrag von € 72.674,42 (in Worten: Euro zweiundsiebzigtausendsechshundertvierundsiebzigkommazweiundvierzig) überschreiten;
- c) Beteiligung an Großausstellungen oder deren Förderung, wenn die eingesetzten Mittel eine besondere Belastung der Stiftung mit sich bringen können;
- d) Übernahme von Bürgschaften und Garantieverpflichtungen;
- e) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, es sei denn, dass das jeweilige Vertragsverhältnis spätestens 12 Monate nach seinem Abschluss durch Zeitablauf endet oder durch Kündigung zu diesem Termin beendet werden kann;
- f) Abschluss von Lizenzverträgen, Interessengemeinschaftsverträgen, Kooperationsverträgen und sonstigen Verträgen, die über eine jährliche Belastung der Stiftung mit einem Betrag von € 50.000,-- (netto) hinausgehen;
- g) Abschluss und Änderungen von Anstellungs- und Beratungsverträgen, es sei denn, dass das jeweilige Vertragsverhältnis spätestens sechs Monate nach seinem Abschluss oder der Abänderung durch Zeitablauf endet oder durch Kündigung zu diesem Termin beendet werden kann;
- h) Eingehen von Pensionsverpflichtungen.

(4) Die Geschäftsführung ist vom Stiftungsrat jeweils mittels eines befristeten, auf die maximale Dauer von fünf Jahren abzuschließenden Vertrages oder auf andere geeignete Weise zu bestellen, wiederholte Bestellungen jeweils höchstens auf den gleichen Zeitraum der ersten Bestellung sind zulässig.

(5) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, an den Sitzungen des Stiftungsrates teilzunehmen. Sie ist ferner verpflichtet, für die Verfügbarkeit von Dienstnehmern der Stiftung bei diesen Sitzungen zu sorgen, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter dies wünscht.

(6) Gegenüber der Geschäftsführung wird die Stiftung durch den Vorsitzenden des Stiftungsrates (dessen Stellvertreter) vertreten.

## § 8

### Stiftungsprüfer,

### Rechnungsjahr und Rechnungsabschluss

(1) Zur Rechnungsprüfung wird durch den Stiftungsrat ein Stiftungsprüfer, erstmals für das Rechnungsjahr 2018, bestellt. Die Funktionsdauer beträgt grundsätzlich fünf Jahre, eine Wiederbestellung ist nach einer cool-off-Phase von zwei Geschäftsjahren möglich. Eine Abberufung des Stiftungsprüfers ist bei schwerwiegenden Pflichtverstößen durch Beschluss des Stiftungsrates möglich.

(2) Das Rechnungsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

Für jedes Rechnungsjahr ist bis zum 31. Mai des Folgejahres ein Rechnungsabschluss dem Stiftungsprüfer vorzulegen, welcher diesen binnen vier Monaten im Sinne des § 20 BStFG 2015 zu prüfen hat. Der Stiftungsprüfer hat den Prüfbericht nach Erstellung unverzüglich an die Geschäftsführung und den Stiftungsrat zu übermitteln. Der Rechnungsabschluss ist nachfolgend durch die Geschäftsführung bis spätestens neun Monate nach Abschluss des Rechnungsabschlusses der Stiftungs- und Fondsbehörde zu übermitteln, ebenso ist auch der Prüfbericht sowie ein Tätigkeitsbericht der Stiftung zu übermitteln; weiters ist ein Rechnungsabschluss dem Stiftungs- und Fondsregister beim Bundesministerium für Inneres zu übermitteln.

## § 9

### Allgemeines, Schlussbestimmungen

(1) Sämtliche in der Satzung verwendeten Begriffe wie Bundesminister, Vorsitzender udgl. sind nicht geschlechtsspezifisch und gelten für beiderlei Geschlecht.

(2) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall des bisher begünstigten Stiftungszwecks ist das nach Abdeckung allfälliger Passiva verbleibende Stiftungsvermögen jedenfalls gemeinnützigen Zwecken

im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO), sohin für Zwecke, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit gefördert wird, zuzuführen. In diesem Sinne ist daher das verbleibende Stiftungsvermögen für kulturelle Zwecke zu verwenden. Sollte das im Zeitpunkt der durch die Auflösung der Stiftung oder den Wegfall des bisherigen begünstigten Stiftungszwecks nötigen Vermögensabwicklung nicht möglich sein, so ist das verbleibende Stiftungsvermögen anderen gemeinnützigen Zwecken gemäß §§ 34 ff BAO zuzuführen. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei einer Institution zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie diese Stiftung verfolgt. Diese Institution ist vom Stiftungsrat spätestens gleichzeitig mit dem Beschluss über die Aufhebung der Stiftung zu bestimmen. Dabei ist dafür Sorge zu tragen, dass der Name „Ludwig - Stiftung“ auch in der anderen Institution erhalten bleibt.